



An die Präsidentin des Nationalrates
und
Das Bundesministerium für Finanzen

elektronisch übermittelt:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

e-Recht@bmf.gv.at

Christoph.Schlager@bmf.gv.at

Wien, den 5. Juni 2015

GZ: BMF-010200/0019-VI/1/2015
Stellungnahme zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der MALTESER Hospitaldienst Austria (MHDA) erlaubt sich zu Artikel 1, Z 10, g (§ 18 Abs. 8 Einkommenssteuergesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die geplante Änderung des EStG sieht vor, dass Spenden an begünstigte Organisationen in weiterer Folge nur noch dann absetzbar sind, wenn seitens der Spendenempfänger Vor- und Zunahme sowie das Geburtsdatum des Zuwendenden bekannt gegeben werden.

Diese vorgeschlagene Regelung stellt eine massive Verschlechterung sowohl für die spendenden Personen wie auch für die spendenbegünstigten Organisationen dar:

- Eine entsprechende Regelung würde bestenfalls beim zuständigen Ministerium, keinesfalls aber generell einen Bürokratieabbau bedeuten.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass zum einen keinesfalls weniger Steuerprüfungen stattfinden werden, der administrative und finanzielle Aufwand sich aber dafür bei den begünstigten Organisationen erheblich vergrößern wird.

Dies ist insofern zu bemängeln, als bereits bei der Einführung der Spendenbegünstigung vor wenigen Jahren über eine solche automatische Übermittlung diskutiert und diese verworfen wurde. Die in Folge angeschafften Systeme unterstützen diese Übermittlung somit nicht und müssten mit einem erheblichen Aufwand adaptiert werden. Hier wäre es schon im Sinne der Rechtssicherheit und gebotenen Sparsamkeit wünschenswert, wenn die ohnehin schon äußerst aufwendigen Regelungen nicht fortlaufend modifiziert würden.

- Die zusätzliche Hürde würde eine deutliche Reduktion der Anzahl an begünstigten Organisationen bedeuten, da die Erlangung und Administration der

- Spendenbegünstigung schon derzeit äußerst kostenintensiv ist und in Zukunft nicht mehr finanzierbar wäre, vor allem aber in keiner Relation zum (zusätzlichen) Spendenaufkommen stünde.

Besonders kleinere Organisationen würden in Zukunft auf die Spendenbegünstigung verzichten müssen. Die Unmöglichkeit, hier Spenden geltend zu machen würde zwar womöglich zu höheren Einnahmen des Finanzministeriums führen, kann aber sozialpolitisch nicht gewollt sein.

Schon jetzt übernehmen oder unterstützen unzählige gemeinnützige Organisationen Aufgaben, die eigentlich per Gesetz von der öffentlichen Hand durchgeführt werden müssten oder einen wichtigen Beitrag zum Sozialstaat darstellen, und dies oftmals unter beträchtlichem Einsatz von Spendenmitteln. Der durch die Änderung des Gesetzes zu befürchtende Spendenrückgang würde die Weiterführung dieser Aufgaben verunmöglichen, was letztendlich zu einer beträchtlichen finanziellen Mehrbelastung der öffentlichen Hand führen würde, die diese Aufgaben dann selbst übernehmen müsste.

- Der zu erwartende Aufwand (Überprüfung der Daten) steht in keinem Verhältnis zum derzeitigen Aufwand die Kontrolle der Sonderausgaben betreffend.

Die bei der Einzahlung getätigten und dann verpflichtenden Angaben müssten manuell überprüft werden, unklare oder unleserliche Angaben würden eine überaus aufwendige Nachbearbeitung erfordern.

Die erhaltenen Spendengelder müssten demnach zu einem nicht unwesentlichen Teil für diese administrativen Tätigkeiten herangezogen werden und wären somit in keiner Weise zweckentsprechend eingesetzt.

Darüber hinaus ist nicht geregelt, wie mit unbekanntem Spendern umgegangen werden soll. Namentlich nicht gezeichnete Überweisungen geben den Organisationen nämlich keine Rückschlüsse auf den Spender, eine gesetzliche Verpflichtung der Banken und Zahlungsdienstleister, diese Daten weiter zu leiten existiert aber nicht. Sollte dies bei jedem Spendenvorgang zu erfragen sein, würde sich der administrative Aufwand noch mehr erhöhen.

- Die Bestimmung ist in Bezug auf die Übermittlungspflicht unklar (Z4: „...gänzlich nicht nach“) und beinhaltet aus unserer Sicht deutlich überzogene Strafbestimmungen.

So kann der Widerruf der Spendenbegünstigung aufgrund nicht vollständig übermittelter Daten existenzbedrohend sein. Ebenso erscheint ein Zuschlag zur Körperschaftshöhe in Höhe von 30% der zugewendeten Beträge unverhältnismäßig und es ist davon auszugehen, dass der Spender ohnehin schon mehrfach besteuerte Beträge nicht für überzogene Strafzahlungen zweckentfremdet wissen will.

- Zu kurze Übermittlungsfristen (Z2).

Bedenkt man, dass gerade die Advent- und Weihnachtszeit zu den spendenaufkommensstärksten Perioden im Jahr zählt, so ist eine vollständige Übermittlung der Daten schon bis zum 31. Jänner des Folgejahres aufgrund des geschilderten hohen Aufwandes oftmals nicht realisierbar.

- Die Feststellung, dass der Bundesminister für Finanzen Inhalt und Verfahren, wie auch die Übermittlungsstelle per Verordnung festlegen kann lässt befürchten, dass

auch hier wieder kurzfristige und somit äußerst kostenintensive Änderungen für die unterschiedlichen Datensysteme der Spendenorganisationen entstehen können.

- Große Datenschutzrechtliche Problematik

Die zunehmend von der öffentlichen Hand angehäuften persönlichen Daten stellen ein datenschutzrechtliches Problem dar und werfen die Frage nach der kontrollierten und korrekten Verwendung dieser Daten auf.

Aus den in Folge der Behörde vorliegenden Daten ergibt sich eine umfangreiche Datensammlung, die aufgrund des persönlichen Spenderverhaltens genaue Rückschlüsse auf persönliche, religiöse, politische oder philosophische Tendenzen, sonstige Überzeugungen oder sogar Krankheiten der spendenden Personen zulässt.

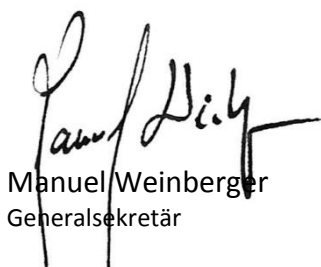
Berechtigte Bedenken der dann noch mehr durchleuchteten Bürger würden wiederum zu einem Spendenrückgang führen, so diese nicht gewillt sind, ihre Daten bekannt zu geben.

Letztlich ist anzumerken, dass die beabsichtigte Gesetzesänderung den Spendern unterstellt, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, Kirchenbeiträge und Zuwendungen an begünstigte Organisationen in großem Umfang zu Unrecht geltend zu machen. Ebenso drängt sich aufgrund der Regelung der Verdacht auf, dass der Gesetzgeber durch die verschärften und teuren Bestimmungen versucht, absetzbare Zuwendungen an gemeinnützige und mildtätige Organisationen drastisch zu reduzieren. Beides, der Generalverdacht wie auch die Reduktion der spendenbegünstigten Organisationen bzw. der Spenden, kann nicht nachvollzogen werden.

Die geplanten Änderungen des § 18 EStG würden dazu führen, dass die ohnehin schon in einem zu geringen Ausmaß vorhandenen finanziellen Mittel zur Verfolgung spendenbegünstigter Zwecke weiter reduziert würden. Die Arbeit der begünstigten Organisationen wird somit noch mehr erschwert oder in vielen Fällen sogar unmöglich gemacht.

Der MHDA erlaubt sich daher anzuregen, die vorgeschlagenen Änderungen des § 18 Abs. 8 EStG nochmals zu überdenken und dergestalt zu ändern, dass die Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger oder sonstiger begünstigter Zwecke attraktiver wird.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen



Manuel Weinberger
Generalsekretär